

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer
der Ortsgemeinde Bissersheim

vom 18.10.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bissersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.09.2021 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesatz

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird für das Jahr 2022 auf 320 % und für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 335 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird für das Jahr 2022 auf 385 % und für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 400 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2022 auf 405 % und für das Jahr 2023 und die Folgejahre auf 420 % festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 11.12.2015 außer Kraft.

Bissersheim, den 18.10.2021

Elmar Reichert
Ortsbürgermeister

